

REGLEMENT

FIFA U-17-Weltmeisterschaft Brasilien 2019



FIFA®

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

REGLEMENT

FIFA U-17-Weltmeisterschaft Brasilien 2019

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	6
1 FIFA U-17-Weltmeisterschaft	6
2 Vorrunde	7
3 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe	7
4 Pflichten des ausrichtenden Verbands/lokalen Organisationskomitees	8
5 Pflichten der teilnehmenden Mitgliedsverbände	8
6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch und Ersatz	10
II. Disziplinarverfahren	13
7 Disziplinarwesen	13
8 Streitfälle	13
9 Proteste	14
10 Verwarnungen und Feldverweise	15
III. Wettbewerbsformat	17
11 Anzahl Teams	17
12 Gruppen- und K.-o.-Phase	17
13 Punktegleichstand und Qualifikation für die K.-o.-Phase:	20
14 Wettbewerbsformat	22
IV. Weltmeisterschaftsvorbereitung	23
15 Auslosung und Teamworkshop	23
16 Spielorte und Anstosszeiten	23
17 Freundschaftsspiele	24
18 Teamankunft	25
V. Stadien und Trainingsanlagen	26
19 Stadien	26
20 Spielfelder	26
21 Stadiondach	27
22 Stadionuhren und Grossleinwand	27
23 Trainingsanlagen	28
VI. Liste der Spieler und Offiziellen	30
24 Spielberechtigung	30
25 Provisorische Liste	30
26 Definitive Liste	31
27 Akkreditierung	32

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
VII. Spielkleidung und Teamausrüstung	33
28 Bewilligung der Spielkleidung und der Teamfarben	33
29 Nummern und Namen	33
30 Zuteilung der Teamfarben	34
31 Weitere Ausrüstungsteile	35
VIII. Spielorganisation	36
32 Startliste	36
33 Technische Zone	37
34 Spielprotokoll	38
35 Aufwärmen	38
IX. Schiedsrichter	39
36 Spielregeln	39
37 Schiedsrichter	40
X. Finanzielle Bestimmungen	41
38 Kostenübernahme durch die FIFA	41
39 Kostenübernahme durch den ausrichtenden Verband	42
40 Kostenübernahme durch den teilnehmenden Mitgliedsverband	42
41 Tickets	43
XI. Medizin	44
42 Teamarzt	44
43 Plötzlicher Herzstillstand und Gehirnerschütterung	44
XII. Gewerbliche Rechte	45
44 Medien- und Marketingreglement	45
XIII. Auszeichnungen	46
45 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	46
XIV. Schlussbestimmungen	47
46 Besondere Umstände	47
47 Unvorhergesehene Fälle	47
48 Sprachen	47
49 Urheberrecht	47
50 Keine Verzichtserklärung	47
51 Inkrafttreten	48

I. Allgemeine Bestimmungen

1 FIFA U-17-Weltmeisterschaft

1.

Die FIFA U-17-Weltmeisterschaft („Weltmeisterschaft“) ist ein in den FIFA-Reglementen verankerter Wettbewerb der FIFA.

2.

Sie findet alle zwei Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

3.

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

4.

Die Weltmeisterschaft wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.

5.

Sämtliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband/lokalen Organisationskomitee, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft Brasilien 2019 („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.

6.

Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA U-17-Weltmeisterschaft Brasilien 2019 („Weltmeisterschaft 2019“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands/lokalen Organisationskomitees. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft 2019 beteiligten Parteien bindend.

7.

Die geltenden FIFA-Statuten und -Reglemente sind anzuwenden. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2 Vorrunde

1.

Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde bei der FIFA zur Genehmigung einreichen.

2.

Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:

- a) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen im Zusammenhang mit der Vorrunde durch die zuständige Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden und die FIFA nur einschreitet, wenn sie von einer Konföderation darum gebeten wird oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement ausdrücklich vorgesehen sind,
- b) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

1.

Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) ist gemäss den FIFA-Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement für die Organisation der Weltmeisterschaft 2019 zuständig.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten falls notwendig einen Ausschuss einsetzen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission behandelt alle Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement, den FIFA-Statuten oder dem FIFA-Governance-Reglement nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4 Pflichten des ausrichtenden Verbands/lokalen Organisationskomitees

1.

Der FIFA-Rat hat den brasilianischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Endrunde der Weltmeisterschaft 2019 ernannt.

2.

Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3.

Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt.

4.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeder Haftung und verzichtet auf sämtliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

5.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten treffen, unverzüglich vollzogen werden.

5 Pflichten der teilnehmenden Mitgliedsverbände

1.

Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich und ihre Delegationsmitglieder (d. h. ihre Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter, Gäste und anderen Personen, die während der Weltmeisterschaft im Auftrag eines teilnehmenden Mitgliedsverbands tätig sind) während des gesamten Aufenthalts

im gastgebenden Land zur Einhaltung des vorliegenden Reglements, der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Medien- und Marketingreglements, des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller anderen Zirkulare, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss der Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

2.

Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a) dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten,
- b) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement erteilten Weisungen und getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen,
- c) an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist,
- d) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren,
- e) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, Bilder, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren sowie diese aufzuzeichnen und auszustrahlen,
- f) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind.

3.

Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten ihrer Delegationsmitglieder
- b) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten ihrer Delegationsmitglieder und aller anderen in ihrem Namen tätigen Personen während des Aufenthalts im gastgebenden Land
- c) Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts ihrer Delegationsmitglieder und von anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind
- d) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung des gastgebenden Landes (sofern nötig)
- e) Teilnahme an allen Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss dem Medien- und Marketingreglement der FIFA;

4.

Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie das ordnungsgemäss unterzeichnete Anmeldeformular und alle anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, binnen der von der FIFA gesetzten Fristen einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie bei der FIFA fristgerecht eingehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Agenten und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeder Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch und Ersatz

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt.

3.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

4.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die von der FIFA anerkannt werden) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Disziplinarmaßnahmen verhängen.

5.

Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabgabe oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Für sämtliche Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, kommt das FIFA-Disziplinarreglement zur Anwendung.
- g) Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA bestimmt.

8.

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

II. Disziplinarverfahren

7 Disziplinarwesen

1.

Bei Disziplinarverstössen wird gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen verfahren, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände und Delegationsmitglieder verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden spätestens vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

8 Streitfälle

1.

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen (mit Ausnahme der Streitfälle, die unter Art. 7 fallen).

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern eine solche nicht ausgeschlossen ist oder ein rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheid vorliegt. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

9 Proteste

1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier im gastgebenden Land zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Spiel aufgebotenen Spieler müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft beim FIFA-Hauptquartier im gastgebenden Land eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

- 6.**
Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
- 7.**
Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission Disziplinar massnahmen aussprechen.
- 8.**
Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt. Ungeachtet dessen bleibt die FIFA-Disziplinarkommission dafür zuständig, Disziplinarverstösse gemäss FIFA-Disziplinarreglement von Amtes wegen zu verfolgen.
- 9.**
Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

10 Verwarnungen und Feldverweise

- 1.**
Einzelne gelbe Karten und nicht verbüsste Sperren infolge von Verwarnungen in verschiedenen Spielen der von den Konföderationen organisierten Vorrunde werden nicht auf die Endrunde übertragen. Nicht verbüsste Sperren infolge eines Feldverweises bei einem Spiel der von den Konföderationen organisierten Vorrunde werden auf die Endrunde übertragen.
- 2.**
Einzelne gelbe Karten bei der Endrunde werden nach dem Viertelfinale gestrichen.
- 3.**
Ein Spieler, der in zwei verschiedenen Spielen verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel seines Teams automatisch gesperrt.

4.

Ein Spieler, der aufgrund einer roten oder einer gelb-roten Karte des Feldes verwiesen wurde, ist für das nächste Spiel seines Teams automatisch gesperrt. Im Falle eines direkten Feldverweises können weitere Sanktionen verhängt werden.

5.

perren, die nicht während der Weltmeisterschaft verbüsst werden können, werden auf das nächste Pflichtspiel der Verbandsmannschaft dieser Altersklasse übertragen. Kann die Sperre nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen.

III. Wettbewerbsformat

11

Anzahl Teams

Bei der Weltmeisterschaft 2019 sind 24 Teams zugelassen, die sich wie folgt auf die Konföderationen aufteilen:

Konföderation	Anzahl Startplätze
AFC	4
CAF	4
CONCACAF	4
CONMEBOL	4
OFC	2
UEFA	5
Gastgeber	Brasilien

12

Gruppen- und K.-o.-Phase

1.

Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.

2.

Die 24 teilnehmenden Teams werden in sechs Vierergruppen eingeteilt. Sie werden von der FIFA für die Endrundenauslosung gemäss der für das Auslosungsverfahren erstellten Rangierung gesetzt. Die FIFA bildet durch Setzen und öffentliches Losen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden. Die Teams der sechs Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F
A1	B1	C1	D1	E1	F1
A2	B2	C2	D2	E2	F2
A3	B3	C3	D3	E3	F3
A4	B4	C4	D4	E4	F4

3.

Die Gruppenspiele werden gemäss folgendem Spielplan ausgetragen. Jedes Team spielt einmal gegen alle anderen Teams seiner Gruppe (Meisterschaftssystem), wobei ein Sieg drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte ergibt.

1. SPIELTAG	2. SPIELTAG	3. SPIELTAG
A1 – A2 A3 – A4	A1 – A3 A4 – A2	A4 – A1 A2 – A3
B1 – B2 B3 – B4	B1 – B3 B4 – B2	B4 – B1 B2 – B3
C1 – C2 C3 – C4	C1 – C3 C4 – C2	C4 – C1 C2 – C3
D1 – D2 D3 – D4	D1 – D3 D4 – D2	D4 – D1 D2 – D3
E1 – E2 E3 – E4	E1 – E3 E4 – E2	E4 – E1 E2 – E3
F1 – F2 F3 – F4	F1 – F3 F4 – F2	F4 – F1 F2 – F3

4.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe sowie die vier besten drittplatzierten Teams qualifizieren sich für das Achtelfinale.

5.

Die 16 Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Achtelfinale:

Spiel 37: 2A – 2C

Spiel 40: 1D – 3B/E/F

Spiel 38: 1B – 3A/C/D

Spiel 44: 1F – 2E

Spiel 39: 1E – 2D

Spiel 42: 1C – 3A/B/F

Spiel 43: 2B – 2F

Spiel 41: 1A – 3C/D/E

Hinweis: Die obige Liste entspricht nicht zwingend der chronologischen Reihenfolge, in der die Spiele ausgetragen werden.

6.

Die folgende Tabelle zeigt die Achtelfinalpaarungen, abhängig davon, welche drittplatzierten Teams sich qualifizieren. Falls sich die drittplatzierten Teams der Gruppen A, B, C und D qualifizieren, lauten die Paarungen wie folgt:

1A – 3C, 1B – 3D, 1C – 3A und 1D – 3B.

Die vier besten Teams	1A spielt gegen	1B spielt gegen	1C spielt gegen	1D spielt gegen
A B C D	3C	3D	3A	3B
A B C E	3C	3A	3B	3E
A B C F	3C	3A	3B	3F
A B D E	3D	3A	3B	3E
A B D F	3D	3A	3B	3F
A B E F	3E	3A	3B	3F
A C D E	3C	3D	3A	3E
A C D F	3C	3D	3A	3F
A C E F	3C	3A	3F	3E
A D E F	3D	3A	3F	3E
B C D E	3C	3D	3B	3E
B C D F	3C	3D	3B	3F
B C E F	3E	3C	3B	3F
B D E F	3E	3D	3B	3F
C D E F	3C	3D	3F	3E

7.

Die Sieger der Achtelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Spiel 46: Sieger 37 – Sieger 40

Spiel 45: Sieger 38 – Sieger 44

Spiel 47: Sieger 39 – Sieger 42

Spiel 48: Sieger 43 – Sieger 41

Hinweis: Die obige Liste entspricht nicht zwingend der chronologischen Reihenfolge, in der die Spiele ausgetragen werden.

8.

Die Sieger der Viertelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Spiel 49: Sieger 46 – Sieger 45

Spiel 50: Sieger 47 – Sieger 48

Hinweis: Die obige Liste entspricht nicht zwingend der chronologischen Reihenfolge, in der die Spiele ausgetragen werden.

9.

Die Sieger der Halbfinalspiele tragen das Endspiel aus. Die Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten wie folgt das Spiel um Platz drei:

Spiel um Platz drei Verlierer 49 – Verlierer 50

Endspiel: Sieger 49 – Sieger 50

13 Punktegleichstand und Qualifikation für die K.-o.-Phase:

1.

Wenn zwei oder mehr Teams derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase punktgleich sind, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- Erster Schritt:
 - a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
 - b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
 - c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

- Zweiter Schritt:

Wenn zwei oder mehr Teams derselben Gruppe nach Anwendung dieser drei Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

 - d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
 - e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen

f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore

g) Anzahl Punkte aus der Teamverhaltenswertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten mit folgenden Abzügen:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| – gelbe Karte: | minus 1 Punkt |
| – gelb-rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – rote Karte: | minus 4 Punkte |
| – gelbe Karte und rote Karte: | minus 5 Punkte |

Für einen Spieler ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich. Das Team mit den meisten Punkten wird am besten rangiert.

h) Losentscheid durch die FIFA

Beim zweiten Schritt werden folglich alle betroffenen Teams gemäss jedem einzelnen Kriterium rangiert, angefangen mit lit. d. Wenn ein Team gemäss einem Kriterium besser oder schlechter abschneidet, wird es vor bzw. hinter die anderen Teams rangiert. Herrscht zwischen den anderen Teams noch immer Gleichstand, wird das nächste Kriterium angewandt, bis alle definitiven Platzierungen feststehen. Beim zweiten Schritt wird die Rangierung also nach jedem Kriterium fortgeführt.

2.

Die vier besten Gruppendritten werden wie folgt ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore;
- d) Anzahl Punkte aus der Teamverhaltenswertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit Abzügen gemäss lit. g im zweiten Schritt
- e) Losentscheid durch die FIFA

14 Wettbewerbsformat

1.

Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.

2.

Bei Spielen, die im K.-o.-System ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit keine Verlängerung, sondern direkt ein Elfmeterschiessen statt.

IV. Weltmeisterschaftsvorbereitung

15 Auslosung und Teamworkshop

1.

Die Endrundenauslosung findet grundsätzlich rund drei Monate vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde statt.

2.

Die Auslosung wird von der FIFA und vom ausrichtenden Verband in Verbindung mit einem Teamworkshop, den Spielortinspektionen der Teams und anderen damit verbundenen Veranstaltungen organisiert.

3.

Die FIFA übernimmt für zwei Vertreter jedes teilnehmenden Teams (grundsätzlich der Cheftrainer und der hauptverantwortliche Teammanager des Teams) die Kosten für die internationalen Flüge in der Economy-Klasse von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet. Zudem übernimmt die FIFA die Kosten für die Unterbringung der beiden Vertreter für maximal drei Nächte (eventuell für vier Nächte je nach Flugverbindungen). Das LOC übernimmt die Kosten für den Transport (Flug, Bahn oder Strasse) von der Stadt, in der die Auslosung stattfindet, in die Stadt, in dem die einzelnen Teams ihr erstes Gruppenspiel bestreiten, damit diese den entsprechenden Spielort besichtigen können. Alle weiteren Kosten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedsverbands.

16 Spielorte und Anstosszeiten

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA die Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die Spielorte und -daten werden so festgelegt, dass zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden besteht.

3.

Falls nötig kann die FIFA die Anstosszeiten nach der Auslosung ändern.

17 Freundschaftsspiele

1.

Jedes Team darf bis fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde gemäss dem im FIFA-Reglement für internationale Spiele festgelegten Verfahren zur Bewilligung von Freundschaftsspielen Bedingungen im Gastgeberland Freundschaftsspiele bestreiten.

2.

Zudem gelten für Spiele im gastgebenden Land die folgenden Bestimmungen:

- a) Spiele in Stadien, die während der Endrunde genutzt werden, sind ab 14 Werktagen vor Beginn der Endrunde verboten.
- b) Die offiziellen Trainingsanlagen sind ab 14 Werktagen vor Beginn der Endrunde für Freundschaftsspiele gesperrt.
- c) Teams, die in dieselbe Gruppe gelost wurden, dürfen im Land des Gastgebers keine Freundschaftsspiele gegeneinander bestreiten.
- d) Bei Freundschaftsspielen dürfen keine Wettbewerbsmarken verwendet werden, und auf Marketing-, Werbe- oder PR-Material, das für ein Freundschaftsspiel hergestellt wird, darf keinerlei Bezug zur Weltmeisterschaft hergestellt werden.

3.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der in Brasilien Freundschaftsspiele bestreitet oder vor der Weltmeisterschaft in Brasilien ein Trainingslager durchführt, muss für seine Delegationsmitglieder die nötigen Visa beantragen.

4.

Die FIFA kann in einem Zirkular weitere Informationen zu Freundschaftsspielen mitteilen.

18 Teamankunft

1.

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen.

2.

Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband/das LOC unter Vertrag genommen wurden.

V. Stadien und Trainingsanlagen

19 Stadien

1.

Die FIFA überprüft bei Stadioninspektionen in den Jahren vor der Weltmeisterschaft, ob die Stadien, die für die Weltmeisterschaft genutzt werden, die vorgegebenen Infrastrukturkriterien erfüllen. Die FIFA-Administration entscheidet aufgrund der verschiedenen Infrastruktur- und Sicherheitskriterien, die bei den Inspektionen geprüft wurden, und anderen von der FIFA erhobenen Informationen, ob ein Stadion zugelassen oder abgelehnt wird. Diese Entscheide sind rechtskräftig.

2.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA gegenüber mit allen nötigen Dokumenten belegen, dass die Stadien von den zuständigen staatlichen Behörden eingehend begutachtet wurden und alle nach nationalem Recht und dem FIFA-Reglement für Stadionsicherheit anwendbaren Sicherheitsvorschriften erfüllen.

20 Spielfelder

1.

Spiele können mit der Bewilligung der FIFA-Organisationskommission auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

2.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis seitens der FIFA ist das markierte Spielfeld 105 m lang und 68 m breit.

3.

Wann das Spielfeld gewässert wird auf welche Höhe der Rasen geschnitten wird, gibt der FIFA-Koordinator bei der Spielkoordinationssitzung bekannt. Die entsprechenden Zeiten und die genaue Höhe legt der FIFA-Koordinator nach Rücksprache mit einem ortskundigen entsprechenden Experten fest.

21 Stadionsdach

1.

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Koordinator vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

2.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

22 Stadionuhren und Grossleinwand

1.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels anzeigen, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Halbzeit angehalten werden, d. h. nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).

2.

Der vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit. Die Zahlen müssen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen.

3.

Die FIFA legt die Bedingungen fest, die für alle Einblendungen auf Anzeigetafeln und Grossleinwänden gelten.

23 Trainingsanlagen

1.

Grundsätzlich stellt der ausrichtende Verband pro Spielort zwei bis vier Trainingsanlagen zur Verfügung. Diese müssen von der FIFA zugelassen werden.

2.

Die Trainingsanlagen stehen mindestens vier Tage vor dem ersten Spiel am jeweiligen Spielort bis einen Tag nach dem letzten Spiel am jeweiligen Spielort zur Verfügung. Grundsätzlich können die Trainingsanlagen von den Teams während der ihnen zugeteilten Zeiten auf Anfrage jederzeit exklusiv genutzt werden.

3.

Die Teams nutzen die Trainingsanlagen grundsätzlich abwechselnd, damit jedes Team in Bezug auf die Rasenqualität und die Distanz von den Team-hotels die gleichen Bedingungen hat. Umfassende Angaben zur Zuteilung der Trainingsanlagen werden beim Teamworkshop mitgeteilt.

4.

Vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung seitens der FIFA sind die Spielfelder auf den Trainingsanlagen gemäss internationalem Standard mindestens 100 m lang und 64 m breit.

5.

Die Trainingsanlagen sind vom Teamhotel aus in zumutbarer Fahrzeit zu erreichen, per Teambus idealerweise in höchstens 20 Minuten.

6.

Die Spielfelder auf den Trainingsanlagen sind in perfektem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

7.

Der ausrichtende Verband stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung. Jede Trainingsanlage muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen. Falls eine Trainingsanlage weniger als 20 Fahrminuten vom Teamhotel entfernt ist, stehen möglicherweise keine Umkleidekabinen zur Verfügung.

8.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab vier Tage vor dem Eröffnungsspiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen.

VI. Liste der Spieler und Offiziellen

24 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seines Verbandsteams für die Weltmeisterschaft die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und deren Rechtsorganen unterstehen.
- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass alle Spieler ihrer Teams die folgenden Alterskriterien erfüllen:

- Obere Altersgrenze: Alle Spieler dürfen am Ende des Kalenderjahres, in dem die Weltmeisterschaft ausgetragen wird, höchstens 17 Jahre alt sein, d.h., alle Spieler des Teams müssen am oder nach dem 1. Januar 2002 geboren sein.
- Untere Altersgrenze: Alle Spieler müssen am Ende des Kalenderjahres, in dem die Weltmeisterschaft ausgetragen wird, mindestens 15 Jahre alt sein, d. h., alle Spieler des Teams müssen am oder vor dem 31. Dezember 2004 geboren sein.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband achtet darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten kommen die Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements zum Tragen.

25 Provisorische Liste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss bei der FIFA online eine provisorische Liste mit mindestens 22 und maximal 50 Spielern (davon mindestens vier Torhüter) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Reisepässe aller aufgeführten

Spieler beigelegt werden. Die provisorische Liste muss bei der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular vorgegebenen Frist eingereicht werden.

2.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss auf der provisorischen Liste bis zu 30 Teamoffizielle vermerken, damit die zuständigen Behörden für das Visums- und Akkreditierungsverfahren die nötigen Sicherheitskontrollen durchführen können, und sich an die Visumsvorschriften und -verfahren halten.

3.

Die provisorische Liste ist nur für interne Zwecke bestimmt und wird nicht veröffentlicht.

4.

Änderungen auf der provisorischen Liste sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vor Ablauf der Abgabefrist für die definitive Liste schriftlich beantragt und von der FIFA bewilligt werden.

26 Definitive Liste

1.

Die definitive Liste der 21 Spieler (davon drei Torhüter), die an der Weltmeisterschaft teilnehmen werden, muss binnen der vorgegebenen Frist online eingereicht werden. Ebenfalls binnen dieser Frist ist der FIFA eine unterzeichnete Kopie besagter Liste zuzustellen. Alle online zu den Spielern erhobenen Informationen müssen korrekt sein.

2.

Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden. Nur die 21 Spieler auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen.

3.

Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur durch einen Spieler auf der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht oder schwer erkrankt. Das jeweilige teilnehmende Team bestimmt in diesem Fall einen Ersatzspieler und benachrichtigt die FIFA. Nach Zugang und Annahme eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen

FIFA-Sprachen bestätigt die Medizinische Kommission der FIFA, vertreten durch den medizinischen FIFA-Chefkoordinator in einem Attest, dass die Verletzung oder Erkrankung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen kann. Verletzte Spieler, die ersetzt werden, müssen der FIFA ihre Akkreditierung zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gehören folglich nicht mehr zur definitiven Liste des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

4.

Die definitive Liste der 21 Spieler wird von der FIFA nach Ablauf der Eingabefrist veröffentlicht.

5.

Neben besagter definitiver Spielerliste ist binnen der vorgegebenen Frist online zudem eine definitive Liste mit 15 Offiziellen einzureichen.

27 Akkreditierung

1.

Die FIFA stellt für jeden Spieler und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält bis zu 36 Akkreditierungen (21 für die Spieler auf der definitiven Liste und bis zu 15 für die Offiziellen auf der definitiven Liste). Die FIFA übernimmt jedoch nur die in den finanziellen Bestimmungen aufgeführten Kosten für 29 Delegierte.

2.

Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von der FIFA eine bestimmte Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams zu einem späteren Zeitpunkt.

3.

Die FIFA behält sich das Recht vor, die Akkreditierung eines Offiziellen oder eines Spielers aufgrund von Verfehlungen zu widerrufen.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

VII. Spielkleidung und Teamausrüstung

28

Bewilligung der Spielkleidung und der Teamfarben

1.

Auf alle Spiele der Weltmeisterschaft findet das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement Anwendung. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen in diesem Reglement.

2.

Jedes Team gibt der FIFA für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) zwei kontrastierende Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die entsprechenden Angaben sind binnen der vorgegebenen Frist online mit dem Teamfarbenformular einzureichen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände werden aufgefordert, der FIFA Muster ihrer Ausrüstung (Spielkleidung und alle anderen Gegenstände, die im Stadion genutzt werden) zuzustellen. Das genaue Bewilligungsverfahren wird von der FIFA festgelegt. Auf der Grundlage dieses Verfahrens stellt die FIFA für jedes teilnehmende Team einen schriftlichen Bericht aus, in dem die einzelnen Ausrüstungsteile bewilligt oder abgelehnt werden.

29

Nummern und Namen

1.

Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 21 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement ist die Nummer auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe und auf der Rückseite des Hemdes unterhalb des Spielernamens anzubringen. Die Nummern der Spieler müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen.

2.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) des Spielers ist in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes anzubringen. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

3.

Darüber hinaus muss jedes Team einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

30 Zuteilung der Teamfarben

1.

Jedes Team trägt nach Möglichkeit die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spieloffiziellen zu Verwechslungen führen können, darf Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA ist bestrebt, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während der Gruppenphase mindestens einmal tragen kann.

2.

Die Teamfarben werden den Teams von der FIFA-Administration vor Spielbeginn mitgeteilt, nachdem sie vom Schiedsrichterexperten und vom FIFA-Koordinator bei der Spielkoordinationssitzung begutachtet wurden. Die von der FIFA-Administration in Absprache mit dem Schiedsrichter zugeteilten Teamfarben sind definitiv.

3.

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

31 Weitere Ausrüstungsteile

1.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und einem anderen möglichen FIFA-Kampagnenlogo ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA wird die teilnehmenden Teams über die Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen informieren.

2.

Jedes teilnehmende Team erhält von der FIFA bei Ankunft im gastgebenden Land besondere Ausrüstung (Trinkflaschen, Getränkeköhler, Sanitätstaschen, Spielführerbinden usw.), die im Stadion zu verwenden ist. Andere ähnliche Ausrüstung ist nicht gestattet.

3.

Die Bälle für die Weltmeisterschaft werden ausschliesslich von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt. Sofern zeitlich möglich erhält jedes teilnehmende Team vor der Weltmeisterschaft nach der ordnungsgemässen Eingabe der erforderlichen Teamanmeldung von der FIFA Trainingsbälle. Trainingsbälle werden den teilnehmenden Teams zudem nach Ankunft im gastgebenden Land abgegeben. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

4.

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während des Spiels auf den Ersatzbänken und für das Aufwärmen der Auswechselspieler verwendet werden.

VIII. Spielorganisation

32 Startliste

1.

Bei der Spielkoordinationssitzung, die vor jedem Spiel stattfindet, erhalten beide Teams die Startliste mit vollständigen Namen und Hemdnummern aller 21 Spieler sowie den vollständigen Namen der Offiziellen, die auf der Ersatzbank sitzen.

2.

Auf der Startliste sind die elf Spieler anzugeben, die das Spiel beginnen. Aus diesen ist der Spielführer zu bezeichnen. Die Offiziellen, die auf der Ersatzbank sitzen (maximal acht), sind ebenfalls zu vermerken. Zum Schluss ist die Startliste vom Cheftrainer oder dem zuständigen Offiziellen des teilnehmenden Teams zu unterzeichnen. Beide Teams müssen dem FIFA-Koordinator die ausgefüllte Startliste spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn aushändigen. Wird die Startliste aus irgendeinem Grund nicht rechtzeitig eingereicht, wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet.

3.

Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen. Jedes Team muss dafür sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt wird und nur die elf für die Startaufstellung gemeldeten Spieler das Spiel beginnen.

4.

Wenn einer der elf Spieler in der Startformation das Spiel wegen einer Verletzung oder Erkrankung nicht bestreiten kann, darf er durch einen der spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden hat das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorzulegen.

5.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt. Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Nimmt er auf der Ersatzbank Platz, kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboten werden.

33 Technische Zone

1.

Die technische Zone umfasst den Bereich, in dem sich der Trainer, andere Teamoffizielle sowie die Auswechselspieler während des Spiels aufhalten dürfen. Dazu gehören der Graben (sofern vorhanden), die Ersatzbank und ein gekennzeichnete Bereich neben dem Spielfeld.

2.

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 18 Personen (8 Offizielle und 10 Auswechselspieler) sitzen. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

3.

Sofern genügend Platz vorhanden ist, stehen den akkreditierten Offiziellen, die während des Spiels technische Unterstützung leisten (Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten usw.), auf der Tribüne zusätzliche technische Sitzplätze zur Verfügung. Diese Plätze gewähren mit einer gültigen SAD Zugang zu den Umkleidekabinen.

4.

Während des Spiels dürfen die Auswechselspieler die technische Zone zwecks Aufwärmen verlassen. Bei der Spielkoordinationssitzung bestimmt der FIFA-Koordinator, wo sie sich genau aufwärmen dürfen (entweder hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor).

5.

Es dürfen sich höchstens sechs Spieler gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht genügend Platz vorhanden, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

6.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Wettbewerbsbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

7.

Kleine, tragbare Elektro- oder Kommunikationsgeräte dürfen in der technischen Zone gemäss Spielregeln eingesetzt werden, sofern dies zu Taktik- oder Coachingzwecken oder zum Wohl der Spieler geschieht.

34 Spielprotokoll

1.

Der Spiel-Countdown, der den Teams vor dem Spiel mitgeteilt wird, muss von beiden Team genau befolgt werden.

2.

Im Stadion werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die Fahne des gastgebenden Landes sowie die Fahnen der beteiligten Verbände gehisst.

3.

Vor jedem Spiel werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände bestätigen der FIFA gegenüber binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist ihre Nationalhymne (max. 90 Sekunden).

35 Aufwärmen

Vor jedem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern es die Wetter- und Platzverhältnisse zulassen. Das Aufwärmen dauert grundsätzlich 30 Minuten, beginnt 50 Minuten vor Spielbeginn und endet 20 Minuten vor Spielbeginn. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt, das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde oder das Spielfeld für Zeremonien im Rahmen der Weltmeisterschaft genutzt wird.

IX. Schiedsrichter

36

Spielregeln

1.

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board (IFAB) beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

2.

Den Spielern steht eine 15-minütige Halbzeitpause zu.

3.

Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Trinkpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Trinkpausen ist der Schiedsrichter zuständig.

4.

Torlinientechnologie darf eingesetzt werden, um den Schiedsrichter bei seiner Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde, zu unterstützen. Die teilnehmenden Teams willigen vorbehaltlos in die Nutzung der Torlinientechnologie bei der Weltmeisterschaft ein und verzichten bedingungslos und unwiderruflich auf sämtliche Rechte und Interessen, die sie im Zusammenhang oder als Folge der Nutzung der Torlinientechnologie bei Spielen der Weltmeisterschaft haben mögen.

5.

Zur Überprüfung spielentscheidender Entscheidungen/Vorfälle können gemäss dem betreffenden Protokoll des IFAB Video-Schiedsrichterassistenten (VSA) eingesetzt werden.

37 Schiedsrichter

1.

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen („Spieloffizielle“) werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, der im der betreffenden Spiel von keinem Team vertreten wird. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

2.

Falls ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt.

3.

Sofort nach jedem Spiel muss der Schiedsrichter noch im Stadion online den offiziellen FIFA-Spielbericht ausfüllen. Im Bericht vermerkt er so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines Teams beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

X. Finanzielle Bestimmungen

38 Kostenübernahme durch die FIFA

Die FIFA übernimmt die Kosten für:

1.
die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Mitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 29 Delegierte) von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des gastgebenden Landes oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend.

2.
Unterkunft und Verpflegung für 29 Delegationsmitglieder jedes teilnehmenden Mitgliedsverbands. Dazu gehören:

- a) 10 Doppel- und 9 Einzelzimmer,
- b) 1 Sitzungszimmer/Essaal,
- c) 1 Lagerraum,
- d) 1 Behandlungsraum,
- e) 3 Mahlzeiten pro Tag und eine zusätzliche leichte Mahlzeit für jeden Spieltag.

Diese Zimmer stehen jedem teilnehmenden Team vier Tage vor seinem ersten Spiel bis einen Tag nach seinem letzten Spiel zur Verfügung. Die FIFA kann im Fall unvorhergesehener Ereignisse als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen.

3.
Reinigung eines Satzes Spiel- oder Trainingskleidung für 29 Personen jedes teilnehmenden Teams pro Tag ab vier Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel.

39 Kostenübernahme durch den ausrichtenden Verband

Der ausrichtende Verband übernimmt die Kosten für:

1.

Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) für 29 Personen jedes teilnehmenden Teams

- a) Ein Teambus, ein Kleinbus und ein Lieferwagen werden jedem Team vier Tage vor seinem ersten Spiel bis einen Tag nach seinem letzten Spiel zur exklusiven Verwendung zur Verfügung gestellt.
- b) Für die Fahrten zwischen dem Flughafen und dem offiziellen Teamhotel sowie zwischen den Spielorten wird ein zusätzlicher Lieferwagen zur Verfügung gestellt.

2.

Trainingsanlagen für die Teams

40 Kostenübernahme durch den teilnehmenden Mitgliedsverband

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) eine angemessene Versicherungsdeckung für ihre Delegationsmitglieder,
- b) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband gemäss vorherigen Bestimmungen gezahlten Beträge hinaus),
- c) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die 29 Delegationsmitglieder hinaus),
- d) sämtliche Kosten für zusätzliche Ausrüstung und/oder von der FIFA nicht gedeckte Gegenstände in den Teamsitzungszimmern und/oder Teamumkleidekabinen,

e) Kosten für zusätzliche Verpflegung, die über die Vereinbarung zwischen der FIFA und den Teamhotels hinausgeht.

2.

Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder vom ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

41 Tickets

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die FIFA teilt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde in einem Zirkular die genaue Anzahl mit.

2.

Die FIFA fertigt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband Ticketingdokumente aus. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Dokumente einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von ihren Mitgliedern, Delegationsmitgliedern und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten werden.

XI. Medizin

42 Teamarzt

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss einen Arzt in seine Delegation aufnehmen.

43 Plötzlicher Herzstillstand und Gehirnerschütterung

1.

Um Herzprobleme oder Risikofaktoren, die zu einem plötzlichen Herzstillstand führen können, zu erkennen und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, sorgt jeder teilnehmende Mitgliedsverband dafür, dass seine Spieler vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

2.

Ein Spieler, bei dem während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt, muss sich vom Teamarzt gemäss den Vorgaben im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Der Schiedsrichter kann das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Der Schiedsrichter darf den Spieler nur mit der Erlaubnis des Teamarztes weiterspielen lassen, nachdem dieser den Spieler untersucht hat und zum Schluss gekommen ist, dass der Spieler keine Anzeichen oder Symptome einer Gehirnerschütterung aufweist. Der Teamarzt hat aufgrund einer klinischen Untersuchung das letzte Wort und kann einem Spieler bei einem Verdacht auf eine Gehirnerschütterung die Rückkehr ausdrücklich untersagen.

Die FIFA empfiehlt den Teams, sich bei Gehirnerschütterungen von Spielern an das SCAT5-Spielprotokoll zu halten. SCAT5 anerkennt, dass ein Spieler je nach Alter und Vorgeschichte nicht gleich lange mit dem Spielen aussetzen muss und Ärzte ihr klinisches Urteilsvermögen walten lassen sollen, wenn sie über eine etwaige Rückkehr eines Spielers entscheiden. Bevor ein Spieler, der bei der Weltmeisterschaft eine Gehirnerschütterung erleidet, wieder spielen darf, muss der betreffende Teamarzt bestätigen, dass der Spieler a) alle Schritte von SCAT5 durchlaufen hat und b) für die Weltmeisterschaft wieder fit ist.

XII. Gewerbliche Rechte

44 Medien- und Marketingreglement

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2.

Die FIFA erlässt zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Endrunde einzuhalten und dafür zu sorgen, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

XIII. Auszeichnungen

45

Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette. Jedes Mitglied der offiziellen Teamdelegation erhält ein Teilnahmezertifikat.

2.

Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.

3.

Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Pokalreglement erlassen. Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet sich, diese in allen Punkten einzuhalten.

4.

Nach Abschluss der Weltmeisterschaft werden entweder bei der Siegerehrung oder zu einem späteren Zeitpunkt weitere Sonderauszeichnungen (Goldener Schuh, Goldener Handschuh, Goldener Ball usw.) verliehen.

XIV. Schlussbestimmungen

46 Besondere Umstände

Die FIFA ist für das Betriebsmanagement der Weltmeisterschaft zuständig und daher befugt, Weisungen zu erlassen, die durch besondere Umstände im gastgebenden Land erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

47 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

48 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, deutschen, französischen oder spanischen Texts dieses Reglements ist der englische Wortlaut massgebend.

49 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

50 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines

beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

51 Inkrafttreten

1.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat im März 2019 genehmigt und trat sofort in Kraft.

2.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Miami, März 2019

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

